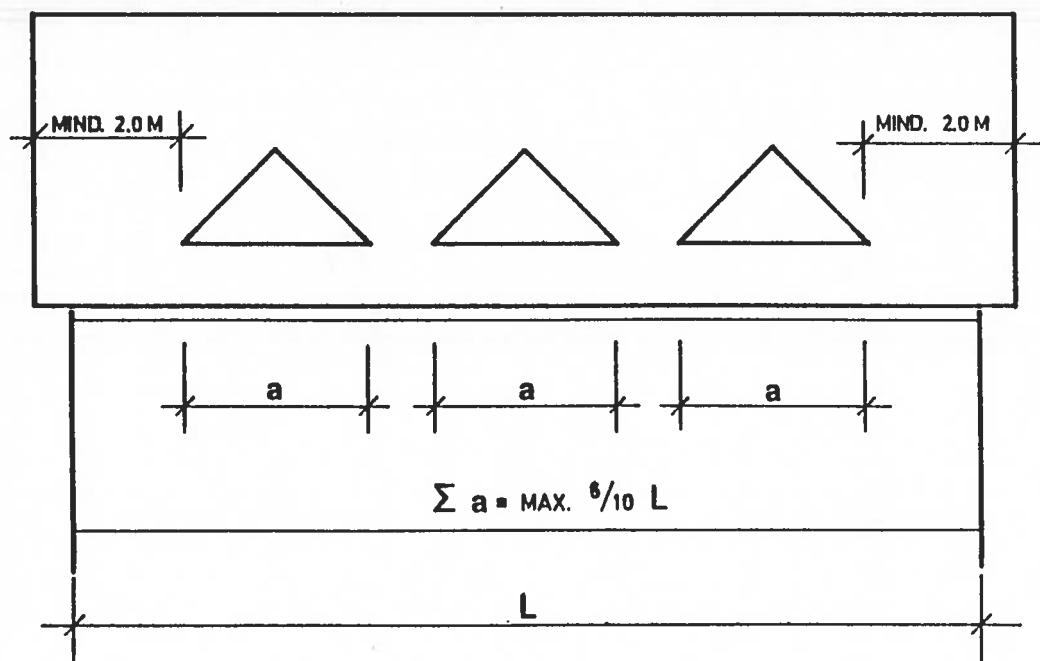
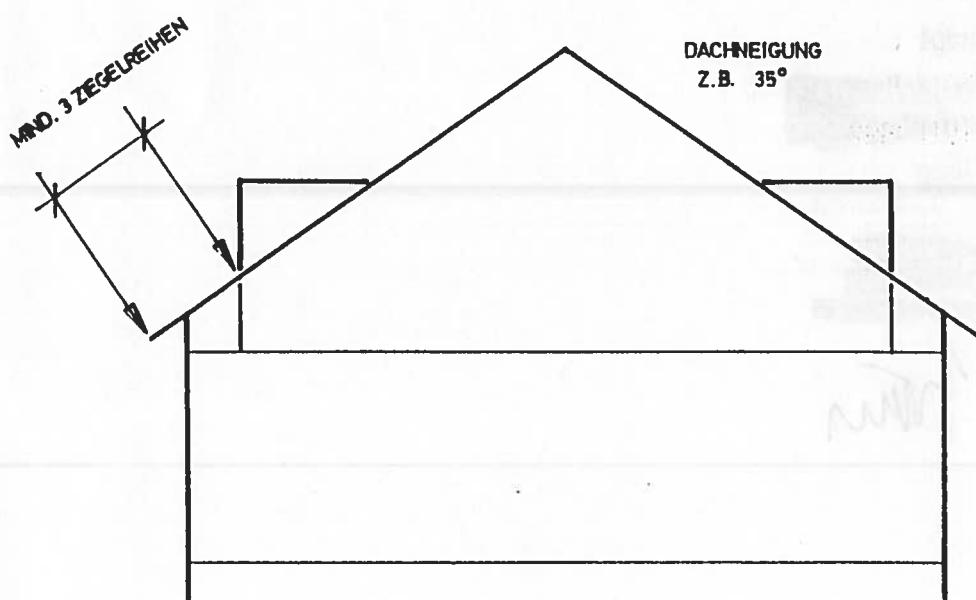


DACHGAUPE



## 1 Ökologische Forderungen

### 1.1 Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt

Die Gewässer und ihre Uferzonen sind im allgemeinen hochwertige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.

Als Lebensräume sind zu unterscheiden:

- die Unterwasserzone mit dem Phyto- und Zooplankton, den Wasserplanzen (z. B. Schwimm- und Tauchbestände) und den in ihr lebenden Tierarten (z. B. Fische und Fischfresserart).

- der Mittelwasseruferbereich (Wasserwechselzone) mit Röhrichtbeständen und den darin lebenden Tierarten (z. B. Vogel, Amphibien und Insektenarten).

- die über die Uferlinie im Hochwasserbarrieren gelegene Überwasserzone mit Grasern, Krautern und Gehölzen sowie in ihr lebenden Tierarten (z. B. Säugetiere, Vögel, Reptilien und Insekten).

Die in diesen Zonen lebenden Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften sollen bei allen wasserbaulichen Maßnahmen nachhaltig geschützt werden. Dies gilt besonders für gefährdete oder im Bestand bedrohte Arten. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenvielfalt sind die Tiere und Pflanzen als Lebensräume (Biotope) dienend, Standorte, Nahrungsquellen, Nist-, Brut-, Laich-, Wohn- und Zufluchtsgelegenheiten zu erhalten, zu pflegen und bei unvermeidlicher Inanspruchnahme oder Zerstörung möglichst rasch neu zu gestalten.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen sollen

- in der Unterwasserzone in Anpassung an die für das jeweilige Gewässer charakteristischen Fischarten (Hohlräume, Untersstände, Gumpen, Buchten, Ruharonen, Sohlruhigkeit, Sandbänke, flache Kleisteräume und örtlich auch steile erdige Beitränder sowie bei Fließgewässern Bereiche höherer und geringerer Fließgeschwindigkeiten,

- in der Wasserwechselzone und in der Überwasserzone entsprechend den Lebensansprüchen von Vogelarten wie Wasseramsel, Eisvogel, Rohrsangern, Enten, Rallen, Wärvögeln und anderen Vogelarten, klein- und großräumige Lebensstätten wie Verlandungs- und Flachwasserbiotope, Feuchtbiotope, Nistgelegenheiten (z. B. Steinkreise für Eisvögel oder Uferschwäben), wechselseitige Uferbeplanzungen, Vogelgehölze und Vogelschutzmaßnahmen erstellt werden. Besondere Gestaltungsmaßnahmen ist auf Vielfältigkeit und Vielgestaltigkeit zu achten.

**1.2 Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus, Ufer-, Böschungs- und Sohlsicherungen**

Nach § 2 Nr. 6 NatSchG sollen Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus bevorzugt werden. Dies sind Bauweisen mit lebenden und toten Baustoffen, die pflanzliches und tierisches Leben besiedeln kann, wie beispielweise:

- Sicherungen durch Lebendbau
- Lebendbaummaßnahmen mit Röhrichten und Kräutern, Holzsteinen,
- Lebendbaummaßnahmen mit bewurzelungsfähigen Geblättern,

## AUSZUG AUS DEM WASSERBAUMERKBLATT DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM VOM 30. JUNI 1980 (GABL S. 968)

Gerhard Böck

Naturschutzbeauftragter  
Julius-Alleyer-Str. 1  
7612 Haslach  
Tel. 0 78 32 / 20 71

- Röhricht und Kräuter**
- Schilfrohr (*Phragmites communis*), Röhrglanzgras (*Phalurus arundinaceus*), Wasserglanzgras (*Glycera maxima*), Kalmus (*Acorus calamus*), Schlanke Segge (*Carex gracilis*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*):

Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus (z. B. geschlossene Bepflanzungen von Fließgewässern) oder sonstige Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung benötigen in der Regel zusätzlicher Flächen. Diese sind in geeigneter Weise bereitzustellen. Es empfiehlt sich, entlang von schutzwürdigen Gewässern oder Seen zur Landschaftserhaltung und Gewässergestaltung (z. B. für Bepflanzungen), zur Erholungsvorsorge oder für wasserwirtschaftliche Zwecke (z. B. als Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG) auszuweisen.

### 1.3 Ufervegetation und Feuchtgebiete

Nach § 16 Abs. 1 NatSchG sind Eingriffe in Naß- und Feuchtgebiete, insbesondere Moore, Sümpfe, Tümpel, Bruch- und Auwälder, Streuobstwiesen oder Riede, in die landwirtschaftlichen Gebiete (Seen, Teiche, Weiher) und in die Ufervegetation und in die Röhrichtbestände öffentlicher Gewässer (Seen, Teiche, Weiher) und in die Ufervegetation und in die Röhrichtbestände öffentlicher Fließgewässer unzulässig. Nach § 18 Abs. 2 NatSchG kann die Naturschutzbehörde oder die Planfeststellungsbehörde im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, soweit für Schutzgebiete keine besonderen Vorschriften gelten. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nicht als Eingriff aufzu-fassen, wenn sie nach Abschnitt 4 dieses Merkblattes durchgeführt wird.

Müssen Ufervegetationen, Ried- und Röhrichtbestände, Uferabdize, Bruch-, Saum- oder Auwälder im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen teilweise oder ganz beseitigt werden, sind möglichst rasch Eratzpflanzungen in Form von Lebendbaumaßnahmen vorzunehmen.

Bepflanzungen sollen standortgemäß sein (§ 2 Nr. 9 NatSchG). Als Beispiel einer standortgemäßen Bepflanzung dienen vergleichbare, nach Artanzusammensetzung und Mischungsverhältnis befindende Röhricht- und Gehölzbestände. Hierzu gehören insbesondere gut ausgebildete Altbestände, die auf vergleichbaren Standorten in der Umgebung anzutreffen sind. Fehlende entsprechende Beispiele, ist die Bepflanzung mit einer pflanzensozialologischen Standortskartierung auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Für den Lebendbau an Gewässern sind u. a. folgende Pflanzarten je nach Standort (vgl. auch Norm DIN 19657, Tabelle 5, 9, 10 und 11) geeignet:

Diese Bauweisen dürfen nur dann und insoweit verwendet werden, als die notwendigen Ufer-, Böschungs- oder Sohl Sicherungen mit Bauweisen des naturnahen Wasserbaus nicht erreicht werden können. Der Einbau von Betonsteinen ist grundsätzlich zu vermeiden. Betonsteine sind in der Unterwasserzone nur ausnahmsweise zulässig. Steinsicherungen oder inansprechenden Abständen quer zum Gewässer verlaulende Schwellen können die vorstehenden Bauseiten ersetzen.

Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus (z. B. geschlossene Bepflanzungen von Fließgewässern) oder sonstige Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung benötigen in der Regel zusätzlicher Flächen. Diese sind in geeigneter Weise bereitzustellen. Es empfiehlt sich, entlang von schutzwürdigen Gewässern oder Seen zur Landschaftserhaltung und Gewässergestaltung (z. B. für Bepflanzungen), zur Erholungsvorsorge oder für wasserwirtschaftliche Zwecke (z. B. als Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG) auszuweisen.

**1.4 Beumarten**

Schwarzkiefer (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix caprea*), Holzunder (*Sambucus nigra*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*);

Reiter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundrose (*Rosa canina*), Silberweide (*Salix daphnoides*);

**Sträucher**

Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Pfaffenhütchen (*Erythroxylum europeus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rotföhre (*Fraxinus excelsior*), Silberpappel (*Populus alba*), Stielteiche (*Quercus robur*), Feindule (*Ulmus minor*), Traubeneiche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Pflanzungen sollen nach der Norm DIN 19657 erfolgen. Im allgemeinen ist mehrreihig zu pflanzen. Die Fachbehörden des Naturschutzes (Naturschutzbeauftragter oder die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege), die örtlichen Forstbehörden oder andere fachkundige Stellen können zur Beratung herangezogen werden. Alle Pflanzungen sind während ihres Aufwuchses mindestens drei Jahre lang besonders nachhaltig zu pflegen.